

Diskriminierung von Aussiedlern

Hinweis auf Zugehörigkeit des Angeklagten zu einer Minderheit war nicht notwendig

Unter der Überschrift „Aussiedler steht wegen Mordes vor Gericht“ berichtet eine Regionalzeitung über den Tod einer Frau und die Verhandlung vor Gericht. Der Beschwerdeführer sieht eine Diskriminierung nach Ziffer 12, Richtlinie 1, des Pressekodex und schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Nennung der Zugehörigkeit des Angeklagten zur Minderheit der Aussiedler sei ohne einen begründeten Sachverhalt erfolgt. Der Chefredakteur der Zeitung verweist auf seine diversen Stellungnahmen, die er dem Presserat „aufgrund der kampagnenartigen Beschwerden des unsäglichen ...“ (genannt wird der Beschwerdeführer) habe zukommen lassen. Der Standpunkt, „den inzwischen auch die Redaktionen zahlreicher renommierter Zeitungen und Magazine teilen und in ihrer Berichterstattung und Kommentierung dementsprechend deutlich werden lassen“, sei völlig eindeutig. (2003)

Die Beschwerde ist begründet. Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 12 des Pressekodex spricht der Presserat gegen die Zeitung einen Hinweis aus. Für die Nennung der speziellen Gruppe der Aussiedler gab es in diesem Fall keinen Grund. Grundsätzlich ist der Begriff „Aussiedler“ in Deutschland zwar ein feststehender Begriff und nicht per se eine Diskriminierung, jedoch ist die Erwähnung in diesem Zusammenhang nicht notwendig gewesen. Die Richtlinie 12.1 sagt aus, dass bei der Berichterstattung über Straftaten die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen und anderen Minderheiten nur dann erwähnt werden soll, wenn sie für das Verständnis des berichteten Vorgangs notwendig ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch ohne den Begriff „Aussiedler“ zu verwenden, wäre die Berichterstattung verständlich und komplett gewesen. (B1–78 und 79/03)

Aktenzeichen:B1–78 und 79/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis